

# Buchbinder-Zeitung

Erscheint Sonnabends.  
Abonnementpreis 75 Pfennig  
pro Quartal exkl. Postgebühren.  
Bestellungen nehmen an alle Post-  
anstalten, sowie die Expedition,  
Seußligstraße 30, Stuttgart.

Organ des Verbandes

der in Buchbindereien, der Papier- und Leder-galanteriewaaren-Industrie  
beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Inserate  
pro Spaltige Petitzeile 20 Pf.,  
für Verbandangehörige 10 Pf.  
Privatanzeigen ist der Betrag in  
Briefmarken beizufügen, andern-  
falls der Abdruck unterbleibt.

Nr. 23

Stuttgart, den 9. Juni 1900

16. Jahrgang

## Kollegen und Kolleginnen! Wirkt unablässig für den weiteren Ausbau des Verbandes!

### Bekanntmachung

#### des Verbandsvorstandes.

Die Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen noch im Rückstand sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß das am 1. Juli in Kraft tretende abgeänderte Statut die Bestimmung enthält, daß der Ausfluß vorgenommen werden kann, wenn das Mitglied länger als 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und Gestundung nicht nachgesucht hat. Gestundung darf nicht über 13 Wochen ausgedehnt werden.

Um das Protokoll vom Verbandstag in benötigter Anzahl recht rasch zum Versandt bringen zu können, ersuchen wir die Bevollmächtigten um umgehende Mitteilung, wie viel Exemplare an ihre Adresse gelangen sollen. Das Protokoll, welches als Broschüre in hübscher Ausstattung und ansehnlichem Umfang zur Ausgabe gelangt, wird pro Exemplar mit 10 Pf. berechnet. Der Betrag für die bezogenen Exemplare ist am Ende des Quartals mit der regelmäßigen Abrechnung an die Verbandskasse einzusenden.

Einzelstehende Mitglieder beziehen das Protokoll von der Stelle, wohin sie ihre Beiträge abführen, und entrichten den Betrag zugleich mit Einsendung der Beiträge.

#### Der Verbandsvorstand.

I. A.: I. Dietrich.

### Gewerkschaftliche Streitfragen.

Seit einiger Zeit ist in verschiedenen deutschen Gewerkschaftsblättern die Frage, ob die Gewerkschaften irgend welche parteipolitische Stellung einnehmen dürfen, oder aber den Standpunkt vollster Neutralität zu wahren hätten, aktuell geworden. Soweit man bisher die geführte Diskussion überblickt, hat denn auch der Neutralitätsgedanke ziemlich viele Befürworter gefunden. Meines Erachtens scheint es aber, als ob man bei der Betrachtung der ganzen Angelegenheit bei dem eigentlichen Kern der Sache vorbeigegangen und nur mehr nebensächliche Dinge berührt und erörtert hätte. Geht man bei der Behandlung der angezogenen Frage von den deutschen Verhältnissen aus, so kann für den Kenner unserer Gesetgebung darüber, wie sich wohl eine Gewerkschaft als solche parteipolitischen Fragen gegenüber zu verhalten hat, ein Zweifel nicht aufkommen. Die scharfe Unterscheidung, die das Gesetz zwischen politischen und rein gewerkschaftlichen Fragen durch seine verschiedenen Bestimmungen gemacht hat, lassen es einfach als Gebot taktischer Vorsicht und Klugheit erscheinen, daß die gewerkschaftliche Bewegung offiziell mit Fragen politischer Natur nichts zu thun haben kann, sondern vielmehr gleichsam im Interesse der Selbstbehaltung die ganze Tätigkeit auf rein wirtschaftliches Gebiet zu verlegen hat. Allein um die Feststellung dieser alten Wahrheit kann es sich

bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage auch gar nicht handeln, und wäre diese, will man dem eigentlichen Kern der Sache nahe kommen, — wohl so zu stellen: „Darf sich eine Gewerkschaft aus Bekannern verschiedener politischer und religiöser Systeme und Anschauungen rekrutieren, oder hat sie sich nur auf die sozialistisch denkenden Gebiete zu beschränken?“

Halten wir uns den Zweck der gewerkschaftlichen Bewegung vor Augen. Er besteht nicht etwa darin, daß man theoretisch Zukunftssysteme baut und sich innerhalb der einzelnen Berufsorganisationen mit Problemen beschäftigt, die grau und nebelhaft in unbestimmbarer Ferne liegen. Auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse stehend, werden immer reale Tatsachen das Leitmotiv des gewerkschaftlichen Handelns sein.

Das Hinüberblicken nach dem, was einmal kommen kann und der stete Hinweis darauf, ist sicherlich nicht die Aufgabe einer Vereinigung, die zunächst mit naheliegenden Zielen und Forderungen zu rechnen hat und die sie sowohl im Interesse der einzelnen Berufsangehörigen als auch im Interesse einer empfindlichen Weiterentwicklung nie außer Acht lassen darf. Kann aber diese Aufgabe, die also vor allem in der Hebung der Klassenlage und der Wahrung aller engeren Berufsinteressen besteht, nicht vollzogen werden durch das Eingreifen Einzelner und bedarf es dazu einer Mehrheit, die wir uns eben in der gewerkschaftlichen Vereinigung aller Berufe und Stände schaffen, so kommen wir folgerichtig zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, die in diesem Falle nicht anders lauten kann, als: „Eine vernünftige Gewerkschaft muß Raum haben für alle Arbeiter; sie darf den Eintritt von Mitgliedern nicht abhängig machen von irgend welchem politischen und religiösen Glaubensbekenntnis, wenn sie nicht von vornherein ihren Selbstzweck negieren will.“ Der Zweck der Gewerkschaften bedarf als Mittel zu seiner Vollendung der Macht. Zur Herstellung dieser aber bedürfen wir der kongentrierten Masse, die wir unaufhörlich in den Branchenorganisationen zu sammeln bemüht sind, um sie dort mit ihrer Klassenlage vertraut zu machen und mit dem Bewußtsein ihrer Macht und Menschenwürde zu erfüllen. Von solchen Gesichtspunkten ist also naturgemäß eine ordentliche Gewerkschaft mehr als eine Versicherungsanstalt für Erwerbs- und Arbeitslosigkeit und beruht sonach in ihren Leistungen hauptsächlich auf jenen erzieherischen Wirkungen, denen sich die Mitglieder zu unterwerfen haben. Umgekehrt und läuternd auf die Gedankenwelt der in ihren Kreis getretenen Proletarier zu wirken, ist sie eine Schule für den Klassenkampf, der nirgends mehr als auf dem wirtschaftlichen Gebiet der Gegenwart seinen Ausdruck gefunden hat. Und da kommen wir eben notwendiger Weise zu der Frage, ob eine vernünftige und brauchbare Gewerkschaft ihren Zweck erfüllen kann, wenn sie es, sei es aus welchen Gründen immer, unterläßt, die einmal in ihren Reihen befindlichen Mitglieder mit jenem Geiste zu

erfüllen, der zur wirksamen Durchführung des Letzteren unumgänglich notwendig ist. Der Klassenkampf aber, der sich in jeder Form des gewerkschaftlichen Widerstands äußert, ist der Ausfluß der bestehenden Klassengegensätze und hat als solcher ein Stück sozialistischer Weltanschauung in jedem Falle zur notwendigen Voraussetzung. Von diesem Standpunkt aus ist es auch begreiflich, daß, wie der Bremer Mitarbeiter der „Deutschen Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“ in Nr. 19 des genannten Blattes als Beweis für die Richtigkeit der „neutralen Gewerkschaften“ konstatiert — bei dem Streik in Einriedeln katholische Arbeiter ebenso wie die sozialistischen hartnäckig um die Verbesserung ihrer Lage kämpften. Die soziale Wirklichkeit selbst drängt mit Notwendigkeit zur Erfassung des großen sozialistischen Gedankens von dem unverrückbaren Klassengegensatz, der jede Versöhnung, wie sie heute noch von katholischen, evangelischen und auch nationalen Arbeitervereinen gepredigt wird, völlig ausschließt. Was aber bedeutet eine derartige Folgerung anders, als in ihrem Endergebnis das sozialistische Bekenntnis der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter? Hat die Gewerkschaft irgend welche Bedeutung, hat sie Anspruch auf eine Zukunft, dann kann sie nichts anderes sein als ein Schutz- und Trutzbündnis der wirtschaftlich Schwachen gegenüber den wirtschaftlich Starken. Mit dem Moment dieser Erkenntnis aber stehen die, die Platz und Aufnahme in den gewerkschaftlichen Reihen gefunden, auf dem Boden des bedingungslosen Klassenkampfes, der die Berechtigung der wirtschaftlichen Ordnung von heute negiert. Man hat so oft darauf hingewiesen, daß in den wirtschaftlichen Unternehmerorganisationen Angehörige der verschiedenen Parteien Platz gefunden haben. Was bedeutet denn das anderes, als daß schließlich vor den wirtschaftlichen Interessen alle parteipolitischen Scheinunterschiede verschwinden und daß schließlich nur jener Klassenstandpunkt übrig bleibt, von dem schon Heine gesagt hat:

„Es giebt zwei Sorten Ratten  
Die hungrigen und die fatten.“

Die gewerkschaftliche Bewegung der Arbeiter holt sich ihre Rekruten aus der „Sorte der Hungrigen“, deren Politik in nichts Anderem bestehen kann, als in der Hervorkehrung des proletarischen Klassenstandpunktes. Daß demnach eine vernünftige Gewerkschaft nie im Gegensatz zur sozialdemokratischen Bewegung stehen kann, erhellt aus dem Vorhergesagten zur Genüge. Im Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe muß sie sich bemühen, die Angehörigen aller ihrer Branchen um sich zu schaaren, um sie mit dem Wesen der Gesellschaft und ihrer Mängel vertraut zu machen. Daß dieser Weg, wenn auch unbenutzt, zum Sozialismus führt, das liegt im Wesen der sozialen Ordnung und der unter ihrem Einfluß stehenden geistigen Entwicklung des einzelnen Individuums.

Fr. L.

## Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den gewerblichen Arbeitsvertrag.

Vortrag von Herrn Dr. Sigel,  
Vorsitzenden des Gewerbegerichts Stuttgart,  
gehalten in einer Mitgliederversammlung der Zahlstelle  
Stuttgart.

(Fortsetzung aus Nr. 21.)

Der Arbeiter muß die versprochenen Dienste leisten. In welcher Art und Weise muß er sie nun nach dem Gesetz leisten? Hierauf ist kurz zu antworten: Unter Beobachtung der im Verkehre erforderlichen Sorgfalt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in dem besonderen Titel über den Dienstvertrag keine Bestimmungen über die Haftung des Arbeiters für seine Arbeit aufgenommen. Es sollen nach der Ansicht des Gesetzgebers vielmehr die allgemeinen Vorschriften über Haftung in Schulverhältnissen ausreichen. Selbstverständlich ist, daß der Arbeiter wie jeder andere Sterbliche jeden von ihm vorfälligen verursachten Schaden vertreten muß. Der Arbeiter, der muthwillig eine Scheibe einstößt oder, um einem Andern einen Schabernack zu spielen, im Vorbeigehen einen Kachelofen absichtlich einreißt, haftet natürlich seinem Arbeitgeber, wenn dieser der Beschädigte ist. Solche Fälle hat der Gesetzgeber im Auge, wenn er im § 276 sagt: „Der Schuldner hat Vorsatz zu vertreten.“

Der Vorsatz ist der erste, der hervorragende Grad der Verschuldung, der zweite, mildere, ist die Fahrlässigkeit. Auch für Fahrlässigkeit haftet der Arbeiter nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser § 276 steht im engsten Zusammenhang mit dem § 242, der folgenbermaßen lautet:

„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

Unter Verkehrssitte haben wir für gewerbliche Verhältnisse nichts Anderes zu verstehen als den vielleicht mehr geläufigen Ausdruck: Handwerksbrauch.

Der Maßstab für die Leistungen des Arbeiters sollen der solide Handwerksbrauch, der Geschäftsgebrauch in dem betreffenden Gewerbe abgeben, natürlich unter Beobachtung aller in Betracht kommenden Umstände, wie zum Beispiel Höhe des zugesagten Lohnes u. s. w. Wenn Sie von diesem Maßstab ausgehen, werden Sie ohne Weiteres erkennen, was das Bürgerliche Gesetzbuch unter Fahrlässigkeit versteht, wenn es im § 276 sagt:

„Fahrlässig handelt, wer die im Verkehre erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt.“

Ob der Arbeiter diese im Verkehre erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe oder ob der entstandene Schaden nicht auf Zufall beruhe oder von einem Dritten zu verantworten sei, muß in jedem einzelnen Falle im Hinblick auf die konkrete Sachlage geprüft werden.

## Die Volksverbesserer.

Eine Kriminalgeschichte von Ludwig Thoma.

Man schrieb und sprach in der letzten Zeit Vieles über unseren Richterstand. Die Frage, ob von uneigentlicher Bestechlichkeit bei eigentlicher Unbestechlichkeit überhaupt gesprochen werden könne, wurde von einem hohen Ministerium dahin beantwortet, daß dies jedenfalls nicht gesehen dürfe.

Diese Behandlung des kühnen Themas ist ebenso erschöpfend als maßgebend, und ich finde die hier niedergelegte Ansicht um so erquicklicher, als sie sich mit der meinigen deckt.

Ich habe stets unsere Richter bewundert, weil sie über alle Dinge mit der gleichen Sachkenntnis urtheilen und nicht selten gerade das finden, an was Niemand dachte. Dabei geht unverkennbar ein großer Zug durch unsere Rechtssprechung; man hat wirklich die Absicht, die niederen Volksschichten zu bessern und zu belehren.

Wenn dies durch Anwendung väterlicher Strenge irgend möglich ist, geschieht es sicherlich gerne, aber es fehlt auch nicht an Versuchen der gütlichen Ueberredung.

Ich habe schon manchen jungen Amtsrichter beobachtet, wie er im Schweiße seines Angesichts sich bemühte, um einem verstockten Arbeiter klar zu machen, daß die sozialen Verhältnisse durchaus nicht so schlimm seien, wie dieser sie kennen lernte.

Erst gestern bewunderte ich die Geduld und Einsicht der jugendlichen Juristen, als die Sache des Maurers Johann Pleischacher verhandelt wurde.

Der Delinquent war an einem Sonntag vor den Magistrat geladen worden, um seine Invaliditätsversicherungskarte abzuholen.

Er hatte hierin eine unliebame Störung seiner

Ebenso muß im einzelnen Falle geprüft werden, ob der Arbeiter, der sich zur Vornahme einer gewissen Arbeit erbietet, damit stillschweigend die Garantie übernimmt, daß er die zur Vornahme jener Arbeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Auch hier kann mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der gewerblichen Arbeiten nicht ein für allemal der Satz aufgestellt werden: Der Arbeiter haftet stets dafür, daß er die erforderliche Sachkunde besitze. Vielmehr muß die Frage jeweils im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Grundsätze über Treu und Glauben und die Verkehrssitte beantwortet werden.

Zu erwähnen sind hier noch die im § 276 zitierten §§ 327 und 328 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In diesen ist u. A. bestimmt, daß Derjenige, der sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt hat, für den Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich ist, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; er ist aber dann nicht verantwortlich, wenn er ohne Verschuldung in den Zustand gerathen ist. Sie sehen, daß der Gesetzgeber den armen Mann, der durch Lüge, fremde Leute betrunken gemacht worden ist, schützen will. Ich glaube, daß die Praxis mit dieser Bestimmung nicht viel Federlesens machen wird. Wer als erwachsener Mann zu viel trinkt, ist in dubio auch selbst daran schuld.

Was endlich die Folgen eines vorsächlichen oder fahrlässigen Verschuldens auf Seiten des Arbeiters betrifft, so möchte ich dringen vor einem Irrthum warnen, der in Interessententzügen häufig vorkommt. Während nämlich bei einer vorsächlichen Verletzung der Vertragspflichten sehr häufig eine Sachbeschädigung im Sinne des § 123 Ziff. 6 der Gewerbeordnung und damit ein Entlassungsgrund vorliegt, trifft dies bei der fahrlässigen Verletzung der Vertragspflichten durch den Arbeiter nicht zu. Die Fahrlässigkeit des Arbeiters bildet keinen Entlassungsgrund; vielmehr begründet sie nur seine Verbindlichkeit, dem Arbeitgeber den entstandenen Schaden zu ersetzen. Ich möchte aber wünschen, daß das Gewerbegericht mit dieser Schadenersatzpflicht recht selten zu thun bekommen möchte. Denn ich betrachte es als eine Ehrenpflicht des deutschen Arbeiters, möglichst gut zu arbeiten, und ebenso als eine Ehrenpflicht des deutschen Unternehmers, diese Fahrlässigkeitshaftung des Arbeiters nicht zu weit, insbesondere nicht so weit auszudehnen, daß ein Theil des von Rechtswegen ihn treffenden Unternehmensrisikos auf den Arbeiter überwältigt wird.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Frage, ob und inwieweit der Arbeiter den Weisungen des Arbeitgebers bei Befolgung der Arbeit zu folgen habe, nicht ausdrücklich. Es bleibt also jedenfalls der § 121 der Gewerbeordnung in Geltung. Hiernach sind Gesellen und Gehilfen verpflichtet, den Anordnungen der Arbeit-

geber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.

Die hervorragendste Pflicht, welche dem Arbeiter aus dem Dienstvertrag erwächst, ist also die Leistung sorgfältiger Arbeit. Weitere Vertragspflichten bilden aber die pünktliche Einhaltung der Arbeitszeit, Beobachtung von Anstand und Achtung gegenüber dem Arbeitgeber und seinen Vertretern, kurz Vermeidung aller der Thatfachen, welche nach § 123 der Gewerbeordnung einen Grund für die sofortige Entlassung des Arbeiters bilden.

Der wichtigste Anspruch, der dem Arbeiter aus dem Dienstvertrag erwächst, ist der Anspruch auf seinen Lohn oder, wie das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, die „Vergütung“. Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nur die Vergütung sowohl in baarem Geld als in anderen Leistungen bestehen. Nach den §§ 115 ff. der Gewerbeordnung aber, welche in Kraft bleiben, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen. Sie dürfen also die Arbeiter insbesondere nicht dadurch befristigen, daß sie ihnen statt baarem Geldes Waaren geben. Ausnahmsweise dürfen sie ihnen nur Lebensmittel zum Selbstkostenpreis, Wohnung gegen ortsüblichen Miethzins, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgen.

Was die Höhe der Vergütung betrifft, so ist natürlich in erster Linie die Vereinbarung der Parteien maßgebend. Haben die Parteien eine ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen, so soll nach § 612 bei dem Befehlen einer Taxe die tarmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als verbindlich angesehen werden.

Eine Vergütung gilt, auch wenn nichts darüber ausgemacht ist, nach § 612 Abs. 1 als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Im Allgemeinen spricht also die Vermuthung dafür, daß der Arbeiter, der von seiner Hände Arbeit leben muß, keine unentgeltlichen Dienste leistet. Doch kann es immerhin im einzelnen Falle zweifelhaft sein, ob der Eine dem Andern lediglich einen Gefallen erwiesen hat oder ob er Bezahlung für seine Dienstleistung verlangen kann.

Die Vergütung ist gemäß § 614 nach der Leistung der Dienste zu entrichten; der Arbeiter muß also zuerst arbeiten und nach gethener Arbeit hat er seinen Lohn zu bekommen. Eine Ausnahme gilt nach § 321. Hiernach kann der Arbeiter, wenn nach dem Abschlusse des Arbeitsvertrags in den Vermögensverhältnissen des Arbeitgebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch

Sonntagsfreuden erblickt und dies sämmtlichen Beamten mit erhobener Stimme so deutlich zu erkennen gegeben, daß er nunmehr auf der Anklagebank saß.

Man sieht, der Fall entbehrt nicht eines gewissen sozialen Begehrens. Dies mochten wohl auch die Herren am Richtertisch fühlen.

Der Amtsanwalt rechte sich straffer im Stuhle zu recht und strich bedeutungsvoll den kleinen Schnurrbart. Das jugendliche Gesicht des Vorsitzenden bekam ein finstres Aussehen und die Stimme klang mehrere Nuancen schärfer, als er Johann Pleischacher ins Gebet nahm.

Es entwickelte sich das sattem bekannte Frage- und Antwortspiel.

In dessen Verlauf zeigte es sich deutlich, daß die Verfehlung des Wüthendener Fassadenmurers nicht auf bloße seelische Erregung, sondern auf seine ganze Charakterbildung zurückzuführen war.

Er glaubte hartnäckig, daß er im Rechte war; er sprach davon, daß, wer die Woche arbeite, am Feiertag seine Ruhe haben möchte; er stellte die Ansicht auf, daß die Beamten wegen die Leut, und nicht die Leut wegen die Beamten da seien; er versuchte nachzuweisen, daß er sich nichts zu gefallen zu lassen brauche, kurz, er brachte lauter Dinge vor, welche in das Politische hinüberfielen.

Dabei war er auch in der Form durchaus nicht korrekt. Seine Stimme, die durch starkes Schnalzer schnupfen eine unangenehme Klangfarbe angenommen hatte, war roh und verlegend; überdies schien Pleischacher zu glauben, daß seine Gründe besser würden, wenn er sie mehrmals und immer lauter vorbrächte.

Die Debatte wurde ziemlich erregt, und als der Vorsitzende in berechtigter Entrüstung dem Angeklagten vorhielt, daß es ja nur sein Bestes wäre, wenn der

Staat für die alten Tage der Arbeiter Sorge, da erklärte Pleischacher feierlich, daß er auf die Altersrente pfeife und daß er sie Jedem im Zuschauerraum überlasse, der sie wolle.

Ich fürchtete bereits, daß diese Kühnheit üble Folgen haben werde, allein zu meinem Erstaunen blieb der Vorsitzende ruhig.

Er nickte nur schmerzlich lächelnd mit dem Kopfe, wie Jemand, der etwas lange Gefürchtetes bestätigt sieht. Dann warf er einen verständnisvollen Blick zum Amtsanwalt hinüber, der mit wilder Energie den Schnurrbart drehte.

„Pleischacher“, sagte der Vorsitzende mit weicher Stimme, „Pleischacher, gelt, Sie sind Sozialdemokrat?“

„Dös glaab i“, erwiderte dieser, „seit's dö Partei hamnt, bin i dabei.“

„Ach so! Jetzt wird mir Vieles klar.“

Der junge Amtsrichter sah bei diesen Worten so nett und so intelligent aus, daß ich ihn wirklich lieb gewann.

Ich merkte, daß er keinen Groll gegen den Angeklagten hegte und daß ihn nur ein tiefes Mitleid mit dem Unglücklichen erfaßt hatte.

Er räuperte sich mehrmals, wie Jemand, der eine längere Rede vor hat, und dann fragte er gütig: „Pleischacher, sehen Sie nicht ein, wie weise dieses Gesetz ist, welches Ihnen ein glückliches Alter verbürgt?“

„Na! Dös steh i net.“

„Ja, aber Pleischacher, passen Sie mal auf, nehmen wir mal an, Sie werden alt, müde, gebrechlich, Sie werden siebzig Jahre alt...“

„Dös glaab i net...“

„Was glauben Sie nicht?“

„Daß i sechzig Jahr alt wer, glaab i net.“

„Ja, warum? Gehört das zu den Unmöglichkeiten?“

die sein Lohnanspruch gefährdet wird, die Arbeitsleistung insoweit verweigern, bis der Lohn vorausbezahlt oder Sicherheit für denselben geleistet ist. Diese Bestimmung ist neu und ist hauptsächlich dann von Wichtigkeit, wenn der Arbeiter die Arbeit noch nicht begonnen hat. Hat er sie schon begonnen und bekommt er am Zahltag seinen verfallenen Lohn nicht, so kann er schon nach § 124 Ziff. 4 der Gewerbeordnung die Arbeit sofort niederlegen.

Ich will ein Beispiel für den ersten neuen Fall geben. Der Arbeiter verspricht am 1. Februar dem Arbeitgeber, er wolle am 15. Februar bei ihm eintreten. Wenn nun nach dem 1. Februar die Vermögensverhältnisse des Arbeitgebers sich wesentlich verschlechtern, so kann der Arbeiter am 15. Februar Vorausbezahlung des Lohnes oder Sicherheitsleistung von dem Arbeitgeber verlangen.

Findet die Lohnzahlung vertragsmäßig oder üblicher Weise an gewissen Tagen, den sogenannten Zahltagen statt, so muß der Arbeiter an diesen Tagen ausbezahlt werden. Geschieht dies nicht, so kann er ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 124 Ziff. 4 der Gewerbeordnung sofort die Arbeit niederlegen. Sind in dem Dienstvertrag dem Arbeiter ausdrücklich Vorzahlungszahlungen zugesagt, so kann er sie auch verlangen, vorausgesetzt natürlich, daß er eine dem begehrtten Voranschuß entsprechende Arbeitsleistung bereits vollbracht hat.

Nach § 615 kann der Arbeiter die vereinbarte Vergütung auch verlangen, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste im Verzug ist und der Arbeiter sie in Folge dessen nicht geleistet hat. Es ist dies eine Bestimmung, die das Gewerbegericht in der Praxis sehr häufig anzuwenden hat. Folgende Fälle kommen hier in Betracht:

1. Der Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer, er werde ihn zu einer bestimmten Zeit einstellen; er stellt ihn dann aber ohne Grund nicht ein.
2. Der Arbeitgeber entläßt den Arbeitnehmer ohne gesetzlichen Grund.

In beiden Fällen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Da das Dienstverhältnis, wenn über die Kündigungsfrist nichts Besonderes vereinbart oder üblich ist, jedenfalls auf die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen abgeschlossen ist, so hat der Arbeiter also in diesen Fällen Anspruch auf Auszahlung seines Lohnes für 14 Tage — 12 Arbeitstage, unter Berücksichtigung der Sonntage.

Nach § 615 muß sich aber der Arbeiter den Wert derjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Wann der Arbeiter also z. B. nach seiner Entlassung bei einem anderen Arbeitgeber während der erwähnten 14 Tage Arbeit findet,

so kann er für diese Zeit nicht den doppelten Lohn einschließen; er muß vielmehr seine Forderung gegen den ersten Arbeitgeber um denjenigen Betrag ermäßigen, den er während der 14 Tage bei dem zweiten Arbeitgeber verdient. Weiter ist aber in der erwähnten Gesetzesbestimmung zum Ausdruck gebracht, daß der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach der NichtEinstellung oder Entlassung sich nach anderer Arbeit umzusehen. Denn wenn er nach der Entlassung keine andere Arbeit zu bekommen sucht, sondern einfach auf Kosten seines bisherigen Arbeitgebers 14 Tage faulenzeln will, so hat er es böswillig unterlassen, sich einen Erwerb durch anderweitige Verwendung seiner Dienste zu verschaffen. Der Arbeiter muß in diesen Fällen also zum Mindesten auf dem Arbeitsamt bezw. Arbeitsnachweis nach Arbeit sehen.

Ich habe an dieser Stelle noch eine in der Praxis sehr häufig vorkommende Frage zu erörtern.

Arbeitgeber, die einen Arbeiter ohne gesetzlichen Grund nicht eingestellt oder entlassen haben, erklären in der ersten Verhandlung vor dem Gewerbegericht, nachdem sie von mir über die Unzulässigkeit ihres Verhaltens aufgeklärt sind, sehr häufig, daß sie unter diesen Umständen den Arbeiter wieder, jedenfalls bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beschäftigen wollen. Ist der Arbeiter verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen? Diese Frage ist je nach Lage der Sache zu bejahen oder zu verneinen. Zunächst ist hervorzuheben, daß der Arbeitgeber unter allen Umständen den Lohn zu bezahlen hat, der bis zu dem Angebot verfallen ist, ohne daß der Arbeiter hierfür seine Dienste nachzuleisten hat. Wann also z. B. die grundlose Entlassung am 1. März erfolgt ist und der Arbeitgeber am 5. März dem Arbeiter wieder Arbeit anbietet, so muß er jedenfalls den Lohn bis zum 5. März bezahlen, ohne eine Gegenleistung dafür zu bekommen. Zur Annahme des Angebots neuer Arbeit bei dem bisherigen Arbeitgeber ist der Arbeitnehmer aber nur verpflichtet, wenn er keine triftigen Gründe für seine Ablehnung hat. Dem hat er hierfür triftige Gründe, so wird man nicht sagen können, daß er den Erwerb durch Arbeit bei dem bisherigen Arbeitgeber böswillig unterlassen hat. Wenn ihn also z. B. der Arbeitgeber nicht bloß entlassen, sondern dazuhin noch beleidigt hat, so kann man ihm nicht zumuten, daß er bei demselben wieder in Arbeit trete. Eine allgemeine Regel kann für diese Fälle nicht gegeben werden, da es auf die jeweilige Sachlage ankommt.

Erwähnen will ich noch, daß diese Forderungen des Arbeiters im bisherigen Recht als Schadenersatzforderungen behandelt worden sind, während sie nach dem neuen Recht als Ansprüche auf die Gegenleistung als solche behandelt sind. Diese Unterscheidung hat aber mehr Interesse für den Juristen, als für den Laien.

(Schluß folgt.)

### „Verband deutscher Buchbindermeister“

so lautet der Titel der in aller Stille ins Leben gerufenen Zentralorganisation großer und kleiner Unternehmer in der Buchbinderei und verwandter Berufe. Ueberrascht wurden wir durch diese neueste Unternehmerorganisationsbüßung nicht, konnten wir doch schon in der Nummer 8 der „Buchbinder-Zeitung“ vom 21. Februar dieses Jahres eine darauf bezügliche Mitteilung bringen. Ueberrascht werden aber auch unsere Leser nicht sein, wenn sie hören, daß sich der Verband deutscher Buchbindermeister in seinem Hauptzweck nach dem Muster anderer Unternehmerorganisationen gegen die Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen richtet. Doch lassen wir zunächst den Inhalt eines gedruckten Zirkulars sprechen, welches von der Geschäftsstelle des Verbandes deutscher Buchbindermeister, Leipzig, Doltstraße 1, versandt worden ist:

Leipzig, im Mai 1900.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die heutige wirtschaftliche Entwicklung macht den Zusammenschluß der einzelnen Berufsstände zur Vertretung und Wahrung ihrer Interessen notwendig. Auch die deutsche Buchbinderei und alle mit ihr verwandten Geschäftszweige bedürfen einer einheitlichen Organisation. Die bestehenden Innungen und Vereinigungen von Vertretern unseres Gewerbes genügen, trotz der Verbienste, welche sie sich auf ihrem engeren Gebiete erworben haben, nicht, sondern nur eine, durch Anerkennung der gemeinsamen Interessen gestiftete Gesamtheit, wie sie der Verband deutscher Buchbindermeister darstellen soll, kann erreichen, was einzelnen Kreisen unmöglich ist.

Aus diesen Erwägungen haben sich am 9. April a. v. die Vertreter des Vereins Berliner Buchbindermeister in Berlin, der Vereinigung der Arbeiter des Buchbinderergewerbes und verwandter Geschäftszweige in Stuttgart und der Leipziger Buchbinderinnung (Zwangsinnung) zusammengefunden, um nach einmütigem Entschlusse den Verband deutscher Buchbindermeister zu begründen, dem bereits rund 200 Mitglieder angehören.

Zweck und Ziele des Verbandes:

Der Verband deutscher Buchbindermeister bezweckt:

- a) unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zwecke geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinschaftlich abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen,
- b) die, gemeinsame Interessen berührenden Anlässen zu beraten und die bezüglichen Beschlüsse zur Geltung und Ausführung zu bringen,
- c) die berechtigten Interessen der im Buchbinderergewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu schützen und zu fördern.

Der Verband wahrt allen seinen Mitgliedern die gleichen Rechte. Seine Aufgabe ist, die Gesamtheit der Vertreter unseres Gewerbes und verwandter Geschäftszweige zu der ihnen gebührenden Vertretung ihrer Interessen gelangen zu lassen.

Die Jahresbeiträge sind äußerst niedrig bemessen, Mindestbeitrag drei Mark und werden durch Selbsteinschätzung festgesetzt. (Siehe § 6 der Satzungen.)

Wir richten an alle Buchbindermeister Deutschlands und an alle Album-, Geschäftsbücher- und Kartonnagenfabrikanten, Briefumschlagfabrikanten, sowie an alle Inhaber von verwandten Betrieben, ohne Unterschied der Größe des Betriebes und gleichviel ob Haupt- oder Nebenbetrieb die Bitte, dem Verband deutscher Buchbindermeister beizutreten.

Die Satzungen des Verbandes und eine Beitrittsanmeldung legen wir bei und ersuchen um baldgefällige Rücksendung der mit Ihrer Unterschrift versehenen Beitrittskarte.

Verband deutscher Buchbindermeister.

Der provisorische Vorstand.

Alfred Sperling

i. F. H. Sperling-Herzog, Leipzig, 1. Vorsitzender.

Kommissionar Hugo Frißche

Direktor der Leipziger Buchbinderei Akt.-Ges.

vorn. Gustav Frißche, Leipzig, 2. Vorsitzender.

Paul Hoffmann

i. F. Gebr. Hoffmann, Leipzig, 1. Schriftführer.

Emil Enders

i. F. E. M. Enders, Leipzig, 2. Schriftführer.

Carl Probst i. F. C. Probst, Berlin, Bauer i. F. Lübertz & Bauer, Berlin, Erdnlein i. F. Albert Erdnlein, Stuttgart, Koch i. F. Heinrich Koch, Stuttgart, Weißker.

Moritz Böhre, Leipzig, Schatzmeister.

Wenn wir oben sagten, daß sich der Hauptzweck des neuen Verbandes gegen die Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen richtet, so ist das bewiesen durch in a) enthaltene Zweckangabe. Was verstehen denn die Unternehmer unter „unberechtigten Bestrebungen der Arbeitnehmer“? Alles was die organisierten Arbeiter fordern, um ihre Lage zu verbessern. Daß die Herren Arbeitgeber in der einseitigen Weise die Arbeitsbedingungen vorschreiben, wird von diesen als selbstverständlich gehalten, fühlen sie sich doch als die „Herren im Hause“. Kommen aber die Arbeiter und verlangen, daß sie ihnen als einzelne Personen einseitig vorgefertigten Arbeitsbedingungen auch etwas mehr zu ihren Gunsten wirken gestaltet werden und suchen, das durch vereinigte Kraft zu erreichen, weil der Einzelne in seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit dem Arbeitgeber gegenüber nicht gleichkräftig besteht —, und fühlen sie sich dann gezwungen, weil auf gültigem Wege eine Verständigung nicht herbeizuführen war, durch Arbeitseinstellung in großer Zahl die Arbeitgeber zu entgegenkommen gezwungen zu machen, dann ist das „unberechtigt“, „einseitiges Vorschreiben“, „schädliche Folgen bringen“ u. s. w. Und da nur in der Vereinigung den nach unserer Ansicht berechtigten Forderungen der notwendige Nachdruck gegeben werden kann, so behaupten wir nicht zu viel, wenn wir sagen: der

„J glaub's halt net.“

„So, Sie glauben es einfach nicht? Hm! Gut! Aber, Pflöschacher, selbst angenommen, Sie würden dieses Alter nicht erreichen, dann werden doch Andere, Ihre Mitarbeiter, diese Wohlthat genießen.“

„Was brauch' denn i für Andern' zaß'n? Dös gieb's gar net!“

„Das ist es eben!“ fiel hier der Amtsrichter eifrig ein, „das ist es eben! Sehen Sie, Pflöschacher! Da steht Ihnen die Einsicht, der Sinn für die Allgemeinheit, für das Ganze, für den Staat.“

Pflöschacher nahm eine Brise Schmalzler und sah ironisch auf seinen Lehrer, der mit erhobener Stimme fortfuhr: „Der Staat ist eben, ja, wie soll ich mich Ihnen verständlich machen, der Staat ist wie eine Bienenkolonie, wie ein Bienenvolk, in Zellen eingeteilt; jede Zelle hat ihre Zelle für sich, ihre Funktionen für sich, aber alle greifen zusammen. Verstehen Sie mich?“

„Na, und glauben thia i's a net.“

„Was glauben Sie nicht?“

„Daß der Schtaat wie a Bienenvolk is, glaab i net, Herr Amtsrichter. Bei die Bienen wer'n bö, wo nix arbet'n, umbracht, bei uns abba ham i' das schönste Leben. Do is grad umkehr't.“

Das Gesicht des Vorsitzenden hatte sich bei diesen Worten verfinstert, jede Milde war daraus verschwunden. Er sah, daß mit Vernunftsgründen eine Besserung nicht zu erreichen war und beschloß wohl, die ganze Strenge des Gesetzes anzuwenden.

In der That wurde Pflöschacher mit der höchsten Strafe bedacht. Ich fand es durchaus richtig. Der Mann hatte die Möglichkeit, von seinem Irrthum geheilt zu werden, schände verzerrt. Da ist Milde von Uebel. (Aus dem „Simplicissimus“.)

Verband der Buchbinderbesitzer richtet seine Spitze gegen den Verband der Arbeiter. — Daß sich der Erstere in der unter c) aufgeführten Zweckbestimmung als Schützer und Förderer „berechtigter“ Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen geriert, ist wohl nichts Anderes, als ein Konstatieren des Bemühens, die sogenannten braven, zufriedenen Elemente in der Arbeiterschaft abhalten zu wollen, sich der Organisation ihrer Arbeitsgenossen anzuschließen. Sie sollen, wenn sie dem ehrlichen Bestreben ihrer in der Organisation thätigen Mitarbeiter, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bessern, entgegenarbeiten, wohlwollendster Behandlung seitens der Schutz- und trutzverbündeten Unternehmer versichert sein.

Der organisierten Gehilfenschaft würde es nur annehmlich sein, wenn eine zentralisierte Organisation der Arbeitgeber vorhanden wäre, mit der allgemein gültige Abmachungen getroffen werden könnten. Die im Zirkular enthaltenen, den Verbandsatzungen wörtlich entnommenen Zweckbestimmungen sind aber leider nicht darnach, daß man eine darauf hinauslaufende gute Absicht bei den Verbandsgründern suchen kann. Nun, wir haben nicht nötig, den deutschen Verband der Buchbinderbesitzer zu fürchten, die Zweckangaben deselben sind beratt, daß sie noch nicht unserem Verband angehörenden Kollegen und Kolleginnen in ihrem eigensten Interesse sich jetzt veranlaßt sehen werden, als Mitglieder bei der sie nur allein schützenden großen Organisation, unserem deutschen Buchbinderverband, einzutreten.

Die Satzungen des Verbandes deutscher Buchbinderbesitzer lauten:

§ 1. Umfang und Sitz des Verbandes. Der Verband deutscher Buchbinderbesitzer erstreckt sich über das Deutsche Reich. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2. Zweck und Ziele des Verbandes. Der Verband deutscher Buchbinderbesitzer bezweckt: a) unberechtigten Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben und insbesondere die zu diesem Zwecke geplanten oder veranstalteten Ausstände gemeinschaftlich abzuwehren und in ihren Folgen unschädlich zu machen, b) die, gemeinsame Interessen berührenden Angelegenheiten zu beraten und die bezüglichen Beschlüsse zur Geltung und Ausführung zu bringen, c) die berechtigten Interessen der im Buchbindererwerb und in verwandten Geschäftsbetrieben Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu schützen und zu fördern.

§ 3. Mitgliedschaft des Verbandes. Die Mitgliedschaft können erwerben: 1. Inhaber von Buchbindereien, Kartonnagen-, Geschäftsbücherei, Album-, Gesangbuch-, Briefumschlagfabriken und von jedem Betriebe, der Buchbinderarbeiten herstellt. 2. Großjährige Personen, die in selbständiger Stellung einem solchen Betriebe angehören. 3. Jeder in Deutschland bestehende Betrieb der Buchbinderbranche und verwandter Geschäftszweige. Die Rechte der Mitgliedschaft werden in diesem Falle durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt. 4. Innungen und sonstige Korporationen von Berufsgenossen.

§ 4. Anmeldung und Aufnahme. Die Anmeldung und Aufnahme muß schriftlich in Händen des Verbandsvorstandes erfolgen. Für die Aufnahme ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Uebernahme einer von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer des Verbandes unterzeichneten Mitgliedskarte und der Satzungen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder haben alle ihnen durch die Satzungen gewährtesten Rechte, ebenso übernimmt das Mitglied alle aus den Satzungen sich ergebenden Pflichten.

§ 6. Jahresbeitrag. Geschäftsjahr. Der Jahresbeitrag wird durch Selbstschätzung nach Maßgabe des durchschnittlich beschäftigten Arbeitspersonals festgestellt, er beträgt für Mitglieder mit weniger als 50 Angestellten 3 Mk., 100 Angestellten 5 Mk., 200 Angestellten 10 Mk., mehr als 200 Angestellten 20 Mk. Unter „Angestellte“ sind Arbeiter und Arbeiterinnen zu verstehen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Die Beiträge sind jährlich vorausanzahlen. Beiträge, die nicht bis 30. Juni, bzw. zwei Monate nach erfolgtem Eintritt eingegangen sind, werden auf Kosten der säumigen Mitglieder durch Postnachnahme erhoben.

§ 7. Austritt und Ausschluß von Mitgliedern. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres in den Händen des Vorstandes sein muß.

Der Ausschluß der Mitglieder kann durch den Vorstand erfolgen: 1. wenn dieselben zur Zahlung der Beiträge zweimal vergeblich aufgefordert sind, 2. wenn sie den Interessen des Verbandes fortgesetzt zuwiderhandeln.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt von selbst mit Ausbruch des Konkurses, sowie mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8. Verwaltung und Wahlen. Zur Leitung, Verwaltung und Vertretung der Verbandsangelegenheiten wählt die Hauptversammlung des Verbandes auf die Dauer von drei Jahren aus den Mitgliedern des Verbandes einen Vorstand, bestehend aus neun Mitgliedern; von denen alljährlich ein durch das Loos zu bestimmendes Drittel ausscheidet. Die Ausgelosten sind wieder wählbar und zwar ebenso wie die etwa neugewählten auf die Dauer von drei Jahren.

Die anwesenden Vorstandsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen stellvertretenden Schriftführer, einen Schatzmeister. Der Vorstand hat das Recht, die Zahl der Beisitzer durch freie Zuwahl um immer je drei bis zu neun Beisitzern zu vermehren.

§ 9. Geschäftsbestimmungen für den Vorstand. Ueber alle Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet nach Maßgabe der Entschliessung des Vorstandes die Geldgeschäfte des Verbandes und bleibt für dieselben bis zur Entlassung durch die Hauptversammlung verantwortlich.

§ 10. Hauptversammlung. Der Vorstand beruft die Mitglieder alljährlich zu wenigstens einer Hauptversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Die Beschlüsse werden gefaßt durch Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Am Orte der Hauptversammlung nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied, das jedoch dem Verbandsvorstand nicht angehören darf, übertragen.

Die Einladung zu der Hauptversammlung ist vier Wochen, die Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher mittelst Rundschreiben jedem einzelnen Mitglied mitzuteilen.

Anträge zur Beratung auf der Hauptversammlung müssen mindestens drei Wochen vor derselben zur Kenntnis des Vorstandes gebracht werden.

Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

§ 11. Bekanntmachungen des Verbandes. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Hauptversammlung werden den Mitgliedern mittelst Rundschreibens und, soweit sie nicht vertraulichen Inhalts sind, durch die „Papierzeitung“ in Berlin und den „Allgemeinen Anzeiger für Buchbindereien“ in Stuttgart zur Kenntnis gebracht.

§ 12. Die Auflösung des Verbandes ist gültig erfolgt, wenn sie in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde.

Ueber die Verwendung des Verbandsvermögens, die zu wohltätigen Zwecken zu erfolgen hat, beschließt die letzte Versammlung.

**Korrespondenzen.**

**Dortmund.** Am 26. Mai fand hier eine öffentliche Buchbinderversammlung statt, zu welcher sämtliche hiesigen Berufsangehörigen brieflich eingeladen wurden. Der Einladung waren 35 bis 40 Kollegen gefolgt. In das Bureau wurden gewählt Klekly als Vorsitzender, Henrichsen als Stellvertreter und Wintges als Schriftführer. Als Referent zu dem Thema „Handwerk und Kapital“ war Kollege Güth aus Bielefeld erschienen, welcher in fünfviertelstündigem Vortrag die Produktion in ihrer Entwicklung von der Zeit der Fünfte bis zur Gegenwart schilderte, die früheren Gesellenverbände und ihre Streitigkeiten mit den Junftmeistern und die nach Einführung der Gewerbefreiheit nach und nach entstandenen freien Verbände der gewerblichen Arbeiter mit den ihnen bis zur Gegenwart bereiteten Schwierigkeiten und Bedrückungen einer gründlichen Besprechung unterzog. Auch die in neuerer Zeit geschaffenen sogenannten christlichen Gewerkschaften, welche bestrebt sind, die Arbeiter zu zufriedenen, buldsamen Proletariern zu machen, zog der Vortragende in den Bereich seiner Besprechungen. Er schloß mit einem kräftigen Appell, es möge sich

jeder Arbeiter verpflichtet fühlen, sich seiner Gewerkschaft anzuschließen und speziell jeder Buchbinder unserem Verband, seinen lehrreichen Vortrag.

In der Diskussion beteiligten sich die Kollegen Mees und Lur, welche noch die örtlichen Verhältnisse schilderten und es als eine direkte Nothwendigkeit erklärten, daß die Kollegen darauf hinwirken müssen, einen Minimallohn in Dortmund festzusetzen; viele Kollegen suchten ihren niederen Verdienst dadurch zu erhöhen, daß sie Nebenarbeiten verrichteten, sei es durch Sellern, sei es durch arbeiten nach Feierabend zu Hause. — In seinem Schlußwort besprach Kollege Güth noch den Zweck und Nutzen unseres Verbandes und forderte alle Kollegen auf, treu zur Sache zu halten, die Meinung Einzelner, der Verband könne ihnen nichts nützen, als nichts sagende Redensart zu betrachten und persönliche Streitigkeiten von der Organisation stets fernhalten zu wollen. Denn vereinzelt gewinnen wir nichts, geschlossen alles! Es haben sich acht Kollegen zur Aufnahme gemeldet. B. P.

**Dresden.** Wenn Einer 'mal endlich das ewige Schuften satt hat, wenn er es verstanden, von 18 Mark Wochenlohn 19 Mark zu sparen, und wenn er oben drein etwa dreimal bei einem Streit heldenmüthig — weitergearbeitet, dann Ahe, liebe Junst, und an den Nagel mit ihr! Dann macht man sich „selbständig“. So ungefähr dachte auch Herr Robert Süß, Humboldtstraße, Ede Amnenstraße hier selbst, und wurde Großstadttrauer. Kleingeldigkeit das! Lächerlich, daß sich die anderen Herren „Kollegen“ so viel Sorge um den Lohn „ihrer“ Arbeiter machen: Wozu die Aufregung!? Lohn fällt bei ihm unter das Lurussteuergesetz, kommt gleich nach der Rubrik Champagner und Reitsperde — ergo überflüssig. Zwei Gehilfen waren schnell beschafft, Arbeit gab's genug, und nun ging's los. Als die Woche um war, hatte der Herr „Chef“ natürlich „augenblicklich“ kein Geld, ebenso die nächste Woche. Unerhört das, wenn solch ein Gehilfe das nicht einsehen will, fordern an jedem Sonnabend ihr Geld und erhalten — Vertröstung auf den nächsten Tag. Als man am nächsten Tage kommt, ist mein Urian frischweg zum Theatervergnügen gegangen — also: nicht zu sprechen — — — Jetzt natürlich Gewerbegericht. Chef schauzlicht wüthend, entläßt den, der am lautesten von Hunger spricht, und will den „Getränkten“ markiren. Aber o Pech! Verb. . . Gewerbegericht nicht unternehmerfreundlich, erklärt: Wer ausbeutet, muß blechen — — Arbeiter wollen auch leben — hilft halt kein Schmolten, Protestieren — Süßchen muß herappen. Wegen plötzlicher Entlassung extra noch 14 Tage, eine hübsche Rechnung! Mitleid mit dem armen Gehilfen, der von billigen Arbeitsträften in chinesischen Fibeln gelesen, ließ ihm zur Zahlung des ganzen Betrags noch acht Tage Galgenfrist. Das Ganze: Bild für Kinematograph: „Krauterherrlichkeit“. —ra.

**Hanau a. M.** Selten steht der Name Hanau in unserer Zeitung, aber die Kollegen, welche schon hier am Orte thätig waren, werden wissen, mit welchen Verhältnissen die hiesige Zahlstelle zu kämpfen hat. Durch persönliche Reibereien und Zwistigkeiten war die Mitgliederzahl auf fünf zusammengeschmolzen. Bei einer Firma hatten die Kollegen für die Organisation kein Verständnis. Durch Zureise einiger tüchtiger Kollegen wurde es uns jedoch möglich, die Mehrheit der dort Beschäftigten zu gewinnen. Um ihnen nun den Werth der Organisation klarzulegen, hatten wir eine Zusammenkunft anberaunt, bei welcher Kollege Würzberger aus Frankfurt referirte. Derselbe entlegte sich seiner Aufgabe vortrefflich und hoffen wir, daß sich die Kollegen das Besagte zu Herzen nehmen und dafür sorgen, daß in Hanau kein unorganisierter Kollege mehr zu finden ist.

Zu der Versammlung am 18. Mai wurden alle Kollegen per Zirkular eingeladen und waren auch alle vollzählig erschienen. In derselben erstattete Kollege Brandstädt aus Offenbach Bericht vom Verbandstag. Zum Schluß forderte der Referent alle Anwesenden auf, treu und ausdauernd für unsere Organisation zu arbeiten und für die Zahlstelle Hanau unausgesezt zu agitieren.

Kollegen, Ihr seht, daß mit gutem Willen und Ausdauer etwas zu erreichen ist. Sorgt dafür, daß unsere Zahlstelle blühen und gedeihen möge und unterläßt alle persönlichen Streitigkeiten, denn dieses ist in einer Organisation die Wurzel allen Übels. P.

**Stuttgart.** Wegen Betrugs und Unterschlagung hatte sich am 5. Juni unser ehemaliges, den Lesern der „Buchbinder-Zeitung“ von früher her bekanntes Verbandsmitglied Bergelt vor dem Schöffengericht hier zu verantworten. Derselbe war drei Jahre lang bei der

Firma Zeller, vorm. Kupfer, hier als Geschäftsführer angestellt. Als solcher hatte er den Lohn auszubahlen. Dabei wurde ihm nachgewiesen, daß er seinen Untergebenen weniger auszahlte, als er am Lohntag der Firma verrechnete, den differierenden Betrag aber in seine Tasche schob. Trotz der verschiedensten Nachweise glaubte Vergelt, alles auf Rechenfehler zurückführen zu können, wobei der Vorsitzende des Gerichts bemerkte, Rechenfehler kommen bei ihm wohl ständig vor. Abschließend meinte Vergelt, habe er keinen seiner Untergebenen geschädigt. Er würde sich schämen, solcher Lumperei wegen (zirka 25 Mk.) die Leute zu betrügen. — Weber Leugnen noch keckes Auftreten half ihm. Das Gericht verurteilte ihn zu 10 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten. Der Staatsanwalt hatte 14 Tage beantragt. Als mildernd kam für ihn in Betracht seine bisherige Unbescholtenheit, sowie daß die Unterschlagungen keine erheblichen Beträge erreichten. — Vergelt ist gut davongekommen. Sätten sämtliche Kollegen und Kolleginnen ihre Lohnzettel aufbewahrt, so daß diese mit dem Lohnbuch verglichen werden könnten, könnte wahrscheinlich die Summe erheblich anwachsen. Uns ist ein Kollege bekannt, der beim Kalenbergesgeschäft 30 Pf. weniger erhielt, als im Lohnbuch des Herrn Zeller verzeichnet ist. Hauptächlich belastend für den Angeklagten waren die Aussagen des Kollegen Bader, der durch seine Lohnzettel, die er aufbewahrt hatte, schriftliche Belege der unreellen, betrügerischen Absichten Vergelts beibrachte.

**Antwerpen.** Die Kollegen Deutschlands werden ersucht, Engagements bei der Firma «Société Anversoise de Cartonnages et Biscuitages» vorläufig nicht anzunehmen, da mit dieser Firma zunächst ein Rechtsstreit auszufechten ist. Nach Erledigung des Prozesses wird in der „Buchbinder-Zeitung“ ein genauer Bericht gegeben werden.

**Schweizerischer Buchbinderverband.**

Nachdem der Streik der Arbeiterschaft bei der Firma Benziger & Komp. in Einsiedeln seine Beendigung gefunden, indem die Forderungen der Streikenden nach zwölfwöchentlicher Arbeitseinstellung siegreich durchgedrungen, erachten wir es als eine angenehme Pflicht, allen Kollegen Deutschlands und Oesterreichs den wohlverdienten Dank für deren thätkräftige Unterstützungen während des Ausstandes abzuklaffen. Denn nur durch die unablässige finanzielle Unterstützung aller gutgesinnten Kollegen des In- und Auslandes waren wir im Stande, den Streikenden namhafte Beiträge auszuhändigen und ihnen Nuth und Ausbauer in dem jähen Kampfe um ihre Besserstellung zu erhalten. Nachstehend eine spezifizierte Quittung als Nachtrag zur Liste der bei uns eingegangenen Gelder aus dem deutschen Verband:

1. Charlottenburg . . . . .	12,—	Frcs.
2. Magdeburg . . . . .	24,62	„
3. Meußingen . . . . .	5,—	„
4. Hagen i. W. . . . .	8,—	„
5. Deutscher Verbandskassier . . . . .	68,—	„
6. Regensburg . . . . .	6,—	„
7. Konstanz . . . . .	7,—	„
8. Vom Personal der Fürgenschen Buchbinderei Berlin . . . . .	12,50	„

Summa 143,12 Frcs.

Dazu die in der Nr. 16 der „Buchbinder-Zeitung“ bereits quittirten Beträge mit zusammen 318,09 Frcs. Indem wir hoffen, ihre Hilfe nicht so schnell wieder beanspruchen zu müssen, sprechen wir allen Gebern unseren tiefstgefühlten Dank aus.

Der Zentralvorstand.

**Rundschau.**

\* In der Rundschau vom vorigen Nummer betreffs Beiträge und Unterstützungen ist bei den weiblichen Mitgliedern der Beitrag auf 20 Pf. angegeben. Es soll selbstverständlich heißen 20 Pf. weniger als die männlichen Mitglieder, also 15 Pf.

\* Der deutsche Holzarbeiterverband hat über die beim letzten Verbandstag beschlossene Beitragserhöhung eine Urabstimmung entscheiden lassen. An der Urabstimmung haben sich 42343 Mitglieder betheiligigt; davon stimmten für Erhöhung 34919 gleich 82,47 Prozent und gegen Erhöhung nur 7424 gleich 17,53 Prozent der Abstimmenden. Dabei zeigte sich, wie auch schon in unserem Verband, daß die Mitglieder in kleinen Zahlstellen ebenso für eine Beitragserhöhung zu haben sind, also ebenso viel Opferwilligkeit zwecks Stärkung der Leistungsfähigkeit der Organisation zeigen, wie die Mitglieder in großen Zahlstellen.

\* In Frankfurt a. M. haben die Bäcker durch einen Streik wesentliche Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erlangt, desgleichen in Fachsenheim und Hausen. Aber auch die Bäckermeister wollten etwas dabei profitieren und so erhöhten sie die Brotpreise. — In Köln haben die Bäcker ebenfalls Forderungen an ihre Meister gestellt.

\* Die Straßenbahnangelegten in Hannover, Stettin und Halle a. S. haben Forderungen gestellt. Nur in Stettin kam es zum Streik, in den anderen Städten wurde eine Verhändigung erzielt.

\* Bei den Straßenbahnangelegten in Leipzig, Erfurt und Karlsruhe waren bezw. sind ebenfalls Lohnbewegungen im Gange.

\* Der Bericht der Berliner Gewerkschaftskommission für 1899 weist aus: In der Kommission waren 62 Gewerkschaften mit 70723 Arbeitern vertreten, während für 1898 die Gesamtzahl der Mitglieder nur 54279 betrug. 41 Gewerkschaften mit 48 Berufsgruppen haben im Jahre 1899 Lohnkämpfe durchgeführt, wovon nach dem Bericht 23 mit vollem, 16 mit theilweisem Erfolg und nur 8 erfolglos für die Arbeiter geendet haben. Die Zahl der beteiligten Personen betrug 20878, die Zeitdauer 2261 Tage. Die gesammelten Kosten beliefen sich auf 417899 Mk., hiervon sind durch die Organisationen 307626 Mk. aufgebracht worden. Der Bericht enthält eine Schilderung des Verlaufs der einzelnen Ausstände, sowie Mittheilungen über die Zusammenfassung und Thätigkeit der Gewerkschaftskommission.

\* Um den organisirten Berufsangehörigen Gelegenheit zu geben, sich auch persönlich näher kennen zu lernen, haben in Berlin, wie der „Vorwärts“ berichtet, einzelne Gewerkschaften zwanglose Zusammenkünfte im Restaurant des Gewerkschaftshauses eingerichtet, die regelmäßig an einem bestimmten Wochentag stattfinden und bei denen auch Frauen willkommen sind. Die Metallarbeiter haben den Donnerstag, die Sattler den Freitag, die Buchbinder den Sonnabend festgelegt. Es ist ebenfalls von Vorteil, wenn die einer gemeinsamen Organisation angehörenden Arbeiter sich nicht allein in einer Versammlung, in der ein persönliches Kennenlernen unmöglich ist, treffen, sondern wenn sie sich auch als Mitarbeiter näher treten. Dazu bieten die Zusammenkünfte eine günstige Gelegenheit.

\* In Berlin ist vorige Woche in einer Buchbinderei in der Landsbergerstraße 109 eine vierzehnjährige Arbeiterin bei der Arbeit schwer verunglückt. Sie brachte die rechte Hand in eine Walze, die ihr vom Gelenk bis zu den Fingerspitzen Haut und Fleisch von der Hand herunterriß; selbst die Sehnen und Knochen wurden bloßgelegt und zum Theil ebenfalls beschädigt. Ein solch junges unerfahrenes Mädchen sollte nicht an derartige Maschinen gestellt werden.

\* Aus den Ergebnissen der Berufsählung in Deutschland vom 14. Juni 1895 ergibt sich nach einer neuesten Zusammenstellung im „Korrespondenzblatt der Generalkommission“, daß zur Zeit der Aufnahme in der Buchbinderei vorhanden waren an Beschäftigten im Alter von 16 bis 80 Jahren: Gesellen und Gehilfen 19505 männliche, 1644 weibliche, zusammen 21149. Hilfsarbeiter und Handlanger 3235 männliche, 8588 weibliche, zusammen 11823. Insgesammt männliche 22740, weibliche 10232, zusammen 32972.

\* Der dritte Kongreß der österreichischen Gewerkschaften wird in Wien am 11. Juni beginnen. Neben der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Situations- und Reichenschaftsberichte wird über Organisation und Agitation, Streik und Boykott, die soziale Gesehggebung in Oesterreich, über Arbeitsvermittlung und über die Presse Verathung gepflogen werden.

\* Das französische Arbeitsamt verzeichnet im April 84 Konflikte, darunter 3 Aussperrungen, mit 21271 Teilnehmern (für 78 Fälle) gegenüber 80 Konflikten mit rund 12000 Theilnehmern im März l. J. Im April 1899 gab es bloß 35 Streiks und die durchschnittliche Zahl der Aristreiks in den letzten fünf Jahren beträgt 41. Die Zunahme der Streikbewegung im April 1900 ist ausschließlich auf die Anwendung der Millerand'schen Arbeiterschutzreform zurückzuführen. Der mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf 11 Stunden verknüpfte Versuch der Unternehmer, den Lohn um 1/12 zu vermindern, rief 10 Streiks hervor, darunter den Wäckerstreik im Seine-Departement (6000 Theilnehmer in 400 Betrieben), den Textilarbeiterstreik im Norddepartement (4819 Theilnehmer in 52 Betrieben), sowie eine Aussperrung von 2000 Wollkammern in Wienne, welsch letztere erst um die Anwendung der Reform kämpfen mußten. Im Allgemeinen

waren die Ursachen der Streiks: in 43 Fällen Forderung einer Lohnerhöhung, in 12 Fällen Abwehr gegen eine Lohnherabsetzung und 4 weitere Lohnstreitigkeiten, 9 Mal wurde um die Verkürzung der Arbeitszeit gekämpft, 21 Mal um Personenfragen, 2 Mal um Abschaffung des Stücklohns u. a. m., wobei mehrere Ursachen vielfach in einem und demselben Streik wirkten.

Auf die Bau- und Textilindustrie entfallen je 24 Konflikte, die Metallindustrie 12, Maschinenfabriken 3 u. s. w.

Ausgang von 52 im April und 6 vorher begonnenen Streiks: 7 Erfolge, 34 Ausgleiche und 17 Mißerfolge. Von den 11 in Verbindung mit der Arbeiterschutzreform stehenden Lohnkämpfen sind 6 beendet und zwar mit 2 Erfolgen und 4 Ausgleichen.

**Zur Abrechnung vom 1. Quartal 1900.**

Aus der in dieser Nummer enthaltenen Abrechnung vom 1. Quartal l. J. geht hervor, daß der Verband mit Quartalschluß 8852 Mitglieder zu verzeichnen hat, worunter 2023 weibliche. Gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres ist somit eine Zunahme von 1068 männlichen und 615 weiblichen gleich 1683 Mitgliedern zu konstatiren. Beigetretun zum Verband sind im Laufe des Quartals 749 männliche und 504 weibliche Berufsangehörige. Von den Ersteren sind 120 und von den Letzteren 21 zum zweiten Male beigetreten und mußten, weil bei ihrer früheren Mitgliedschaft wegen Resten gestrichen, ein doppeltes Eintrittsgeld entrichten. Da die eigentliche Zunahme an Mitgliedern, gegenüber dem Stand am Ende des 4. Quartals 1899, nur 304 männliche und 142 weibliche gleich 446 Mitglieder beträgt, ergibt sich, daß im Laufe des 1. Quartals nicht weniger als 445 männliche und 362 weibliche, gleich 807 Mitglieder, wieder aus dem Verband ausgeschieden sind, beziehungsweise zum größten Theil ausgeschieden werden mußten, worl Betreffende länger wie 26 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande waren. Ob die Fluktuation sich vermindern wird, nachdem das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende neue Statut den Mitgliedern wesentliche Vergünstigungen bringt, wird die nächste Zukunft lehren.

An Eintrittsgeldern wurden von den männlichen Mitgliedern 434,50 Mk. und von den weiblichen 105 Mk. entrichtet. Beiträge wurden geleistet, von den männlichen Mitgliedern 78396 = 27438,60 Mk., von den weiblichen 21144 = 3174,60 Mk. Nach dem durchschnittlichen Mitgliederstand beträgt die Leistung bei den männlichen 11,7 Beiträge = gleich 4,11 Mk. und bei den weiblichen 10,8 Beiträge = 1,62 Mk. Die Zahl der Restwochen der männlichen wie auch der weiblichen Mitglieder ist auch am Ende des 1. Quartals wieder eine verhältnißmäßig sehr hohe, besonders bei einzelnen Zahlstellen zeigt es sich, daß in der Beitragsleistung eine Saumseligkeit Platz gegriffen hat, die zu schlimmen Befürchtungen für dieselben Anlaß giebt. An mehreren Orten restituiren von den vorhandenen Mitgliedern bis zu 70 Prozent mit ihren Beiträgen. Daß an diesen Orten die Verbandsfunktionäre nicht ganz frei von Schuld an solchen Zuständen sind, kann wohl ruhig gesagt werden. Möge man nun allerorts, wo es nicht bereits jetzt schon geschieht, die Beiträge allwöchentlich von den Mitgliedern einzuziehen suchen, damit endlich einmal dieser schwarze Fleck an unserem Verband beseitigt wird. Möge jedes einzelne Mitglied seine volle Pflicht in Bezug auf die Beitragsleistung thun, dann wird auch die Möglichkeit gegeben sein, das aus eigener Kraft in kürzester Zeit zur Durchführung zu bringen, was wir anstreben.

Die gesammelten Einnahmen der Zahlstellen betragen aus Eintrittsgeldern, Beiträgen zc. 31316,56 Mk.

An Arbeitslofenunterstützung wurden insgesamt für 4819 Tage 3271,10 Mk. vorausgabt. Gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres rund 300 Mk. mehr. An der Gesamtsumme partizipiren 315 männliche Mitglieder mit 4654 Tagen und 3177,35 Mk., 10 weibliche mit 90 Tagen und 45 Mk., sowie 10 Mitglieder ausländischer Organisationen mit 75 Tagen und 48,75 Mk. Für Geneseregelmunterstützung wurden 206 Mk. aufgewendet, für Agitation 456,02 Mk. Zur Befreiung drücklicher Ausgaben verblieben an den einzelnen Orten 6087,36 Mk., als Refervefonds wurden 942,32 Mk. zurückbehalten und an die Verbandskasse gingen als Ueberflüsse 21425,60 Mk. ab.

Die Verbandskasse verfügte über eine gesammte Ausgabe von 6638,71 Mk., somit ergibt sich eine Mehreinnahme von 15392,44 Mk.; dazu den Bestand am Ende des 4. Quartals 1899 ergibt einen gesammten Kassenbestand bei der Verbandskasse von 160619,61 Mk.

G. Haufein.

Main financial table with columns for Name der Zahlstelle, Bilanz (Aktiva/Passiva), Einnahmen (Beiträge, Sonstige), and Ausgaben (Arbeitslosenunterstützung, etc.). Rows list various districts and their financial data.

B. Abrechnung der Verbandskasse.

Table with columns for 'a. Einnahmen', 'b. Ausgaben', and 'Bilanz'. It lists various financial items like 'Eingehandt von den Zahlfstellen', 'Kosten der Zeitung', and 'Rassenbestand am Schlusse des 4. Quartals 1899'.

Die Richtigkeit vorstehender Abrechnung, sowie der Bücher und Kasse bestätigen Stuttgart, den 1. Juni 1900. Die Revisoren: Franz Mittel, S. Hänsel, E. Jöhler.

Die Bevollmächtigten der einzelnen Orte werden gebeten, diese Abrechnung mit ihren Rassenbüchern zu vergleichen und etwaige Reklamationen sofort an den Verbandskassier einzusenden.

Gesundheitspflege.

Die Lungenschwindsucht heilbar. Dieser oft bezweifelte Satz wird jetzt wohl von jedem auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Arzte anerkannt und ist neuerdings wieder bei Gelegenheit der Volkshelldatenfrage von Herrn Geheimrath Professor v. Leyden-Berlin überzeugend vertreten worden.

mit Schilddrüsenpräparaten weiß man, daß man diese Heilstoffe aus den gleichen Drüsen von Säugthieren gewinnen kann. Daher erschien es rationell, aus den Lungenbrüsen von solchen Thieren, welche schon von Natur widerstandsfähig gegen Erkrankung an Tuberkulose sind, ein Präparat herzustellen...

Literarischeres.

„Die Neue Zeit“, „Die Neue Zeit“, „Soziale Praxis“, „Gleichheit“, „In freien Stunden“, „Abänderungen im Adressenverzeichnis“, „Adressen der örtlichen Bevollmächtigten“, „Abänderung im Verzeichnis der Reise-Unterstützungsauszahler“, „Schweizerischer Buchbinderverband“, „Briefkasten“, „Aufruf an alle Kollegen und Kolleginnen des 9. Gaues!“

Large vertical table with multiple columns containing names of members (e.g., Rosen, Regensburg, Neustadt) and numerical data, likely representing membership or financial records.

differenten Kollegen ihre mißliche Lage klar zu machen und den Zweck und Nutzen unseres Verbandes vor Augen zu führen.

Kollegen, Kolleginnen! Wenn Jedes von Euch seine diesbezüglichen Erfahrungen nebst Angabe von Adressen noch unorganisirter Kollegen dem Unterzeichneten mittheilen würde, dann könnten wir in geeignete Korrespondenz mit den Betreffenden treten und dann würde die Gauseintheilung ihren Zweck erfüllen und der Gauvorstand die ihm zugehörige Arbeit erhalten.

Also an Euch liegt es, dafür besorgt zu sein, daß der Gauvorstand immer und mit jedem kleinen Orte Fühlung erhält. Nur hierdurch ist es möglich, endlich einmal den Hebel dort anzusetzen, wo die Zustände noch am trassesten sind, dort die Kollegen aufzuklären, von wo in ernsten Zeiten gewöhnlich der Zuzug erfolgt.

Kollegen, Kolleginnen! Beherzigt das! Jede Adresse von Berufsangehörigen von Orten innerhalb unseres Gau'es hat für den Gauvorstand bedeutenden Werth, sichert ihm eventuell den Anschluß an alle dortigen Kollegen.

Da wir hoffen, daß es nur dieses Aufrufs bedarf, um alle unsere Mitglieder an ihre Pflicht zu erinnern, so sehen wir in Wälde der Angabe von Adressen unserer Kollegen und Kolleginnen entgegen.

Der Gauvorstand ist ferner gern bereit, den Mitgliedern, welche fernstehende Berufsangehörige in unserem Gau für die Organisation gewinnen möchten, mit Material u. an die Hand zu gehen, und bedarf es nur einer diesbezüglichen Mittheilung an denselben.

An die Arbeit! Hoch der Verband!

Mit kollegialem Gruße

Der Gauvorstand:

Bezler. Böttcher. Jöhler.

Adresse: Emil Jöhler, Frauenstraße 21 11, Stuttgart-Heslach.

**Achtung, Hamburger Gewerkschaftsmitglieder!**

Die Kommission des Hamburger Gewerkschaftskartells erklärt den über die nicht bewilligt habenden Bäckereien verhängten Boykott für noch in Kraft. Im Interesse des Gemeinwohls ist es geboten, energisch auf die völlige Beseitigung des mit schweren sanitären Uebelständen verbundenen Kost- und Logiswesens hinzuwirken. Im „Hamburger Echo“ wird die Bäckergewerkschaft von Zeit zu Zeit die zu boykottirenden Bäckereien bekannt geben und sollte jedes Gewerkschaftsmitglied streng darauf achten, daß in seinem Hausstand und im Verkehrslokal kein boykottirtes Brot konsumirt wird.

Boykottfreies Brot ist in Hamburg reichlich vorhanden.

**Anzeigen.**

**Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verw. Geschäftszweige.**  
 810] [1.70  
**Vertwaltungsstelle München.**  
 Samstag den 2. Juni verstarb unser langjähriges Mitglied  
**Joh. Nep. Krebs**  
 nach langem Leiden im Alter von 42 Jahren.  
 Ehre seinem Andenken.  
 Die Ortsverwaltung.

**Verband der in Buchbindereien, der Papier- und Federgalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.**

**Zahlstelle München.**  
 Am 2. Juni starb unser Kollege  
**Johann Nep. Krebs**  
 im Alter von 42 Jahren. [1.20  
 Ehre seinem Andenken.  
 811] Der Vorstand.

**Zahlstelle Krefeld.**  
 Am Sonntag den 27. Mai verschied nach langem Leiden der Kollege  
**Christian Fidelaers**  
 im Alter von 19 Jahren. [1.20  
 Ehre seinem Andenken!  
 812] Der Vorstand.

**Zahlstelle Berlin.**  
 Unsere nächste Mitglieder-Versammlung findet am  
**Dienstag den 19. Juni**  
 bei Feuerstein, Alte Jakobstraße 75, statt.  
 Tagesordnung siehe nächste Nummer dieses Blattes.

Wir richten an alle diejenigen Mitglieder, welche mit ihren Verbandsbeiträgen im Rückstand sind, die bringende Mahnung, dieselben noch vor dem 1. Juli d. J. zu begleichen. Ferner geben wir bekannt, daß von diesem Termin ab alle Diejenigen aus der Mitgliederliste gestrichen werden müssen, welche länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen restieren. Es ist deshalb dringend notwendig, daß alle Mitglieder möglichst w o c h e n t l i c h ihre Beiträge bezahlen.

**Die Ortsverwaltung.**

**Sonnabend den 16. Juni, Abends 9 Uhr**  
**Besuch der Dreptower Sternwarte.**

- 313] **Programm:** [3.90
1. Führung durch das „Astronomische Museum“ und Erklärung des Riesenfernrohrs von 1/210—10 Uhr.
  2. Vortrag von Hrn. Direktor Archenholz: „Aufsichten von Sternbildern mit praktischen Uebungen“ von 10—11 Uhr.
  3. Beobachtung des Sternhaufens M 5 in der Schlinge mit dem Niesenrefraktor.
- Zahlreiche Beteiligung der Mitglieder erwünscht.  
**Billetts à 75 Pf.** (sonst 1,50 Mk.) sind in unserem Bureau zu haben.  
 Treffpunkt Abends 9 Uhr am Eingang der Sternwarte.

**Zahlstelle Stuttgart.**  
 Montag den 11. Juni, Abends 8 Uhr  
**Versammlung**  
 im „Gewerkschaftshaus“.

- 314] **Tagesordnung:** [2.40
1. Bericht über die Erhebungen betr. Aenderung der Unterstützungszahlung.
  2. Wie stellen sich die Mitglieder der Zahlstelle zur Anstellung eines dritten Gewerkschaftsbeamten?
  3. Fragekasten. — Verschiedenes.
- Der Vorstand.**

**Sonntag den 17. Juni**  
**Gemeinschaftlicher**  
**Frühspaziergang**  
 durch den Park nach dem Schatten.

**Zahlstelle Krefeld.**  
 Sonntag den 17. Juni, Nachmittags 4 Uhr  
**III. Stiftungsfest**

im **Ettablissement Eichenthal**,  
 unter freundlicher Mitwirkung des Gesangsvereins „**Typographia**“, bestehend in **Vokal- und Instrumentalkonzert, Volks- und Kinderbelustigungen**; später geschlossener **Festball.** 815] 2.00  
**Karten für den Vorverkauf** sind noch zu haben beim Bevollmächtigten **B. Brunen**, Elftabethstr. 87.  
 Zu diesem Fest sind alle hiesigen Kollegen und Kolleginnen und auch die benachbarten Zahlstellen ganz besonders eingeladen.  
**Der Festauschuß.** Der Vorstand.

**Zahlstelle Nürnberg.**  
 Samstag den 16. Juni in den Garten- und Saalkafakitäten der „**Goldenen Rose**“ (Webersplatz)  
**Feier unseres 7. Stiftungsfestes**  
 816] bestehend in [3.00  
**Vokal- u. Instrumentalkonzert**  
 mit darauffolgendem **Tanz**,  
 unter gültiger Mitwirkung der verehrl. Vereine: **Arbeiterturnverein Frankonia, Buchbinder-Männerchor** und **Zitherklub Edelweiß.**

**Neu! Großer Wiener Inzabazar! Neu!**  
**Inzpost à la Wien! Neu!**  
**Venezianische Nacht!**  
**Humoristische Aufführungen!**  
 Hierzu sind alle Kollegen und Kolleginnen mit ihren Angehörigen freundlichst eingeladen, ebenso die Kollegen der umliegenden Zahlstellen.  
**Eintritt für Herren 30 Pfg., Damen 20 Pfg.**  
**Anfang 8 Uhr.**  
**Die Verwaltung.**

**Ausflug**  
 der Zahlstellen und der Einzelmitglieder des Agitationsbezirks Elberfeld vom Gau V.  
**Sonntag den 24. Juni**  
 veranstalten die Zahlstellen einen Ausflug nach **Köln a. Rh.**  
 Um eine rege Beteiligung wird ersucht. [1.10  
 817] Zahlstelle Köln.

Als **Vermählte** empfehlen sich  
**Adolf Klinger,**  
**Marie Klinger,**  
 geb. **Grossmann.** [0.80  
 Nürnberg, den 5. Juni 1900.

Unserem musikalischen Kollegen [0.90  
**Paul Rudloff**  
 zu seiner Abreise nach Dresden ein  
**„Herzliches Lebewohl!“**  
 819] Die Kollegen der Zahlstelle Würzburg.

**Buchbinder Friedr. Wilhelm Schulz**  
 wird ersucht, seine Adresse an unseren Verein mittheilen zu wollen zwecks Aufklärung, für was die gesandten 3 Kronen 20 Heller sind. [0.80  
**Verein der Buchbinder, Kassirer etc. in Graz.**  
 820] Heinrich Friedl, Obmann.

**Buchbinder Karl Räuber** wird ersucht, seiner Schwester **Sofie Räuber** in Karlsruhe, Soffenstraße 68, sofort seine Adresse anzugeben wegen einer wichtigen Angelegenheit. 821] [0.80

Beabsichtige meine gut eingerichtete [1.80  
**Papierhandlung**  
 Umständenhalber per sofort oder später an einen solventen Käufer abzutreten. Gest. Offerten sind bis spätestens 1. Juli unter Nr. 2506 b an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Lübeck**, einzureichen. 822]

**Balancier- od. Kniehebelpresse,**  
 35 Centimeter Durchgangsraum, zu kaufen gesucht.  
 Off. P. 300 postlagernd **Glogau.** 823] [1.60

**Bur gefälligen Beachtung!**  
 Mein **Fremden-Logis** für Buchbinder (früher Herrberge), empfehle bestens. **C. Hesse,**  
 824a] [1.20 Berlin, SO., Eisenbahnstr. 20.